Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
V/50

Vorlage-Nr.: 06.01.2010
5399/2009

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	14.01.2010	

Anlass:
☒ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2009 über das Sechste Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beraten.

Mit diesem Gesetz beabsichtigt die Bundesregierung, zum dritten Mal in Folge die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung abzusenken. Da die kommunalen Aufwendungen jedoch seit Jahren stabil sind, bedeutet dies, dass sich der Bund schrittweise aus der gesetzlich normierten finanziellen Mitverantwortung zurückzieht. Für 2010 wird aufgrund der Wirtschaftskrise mit einem deutlichen Anstieg der Kosten gerechnet. Die in § 46 SGB II festgeschriebene Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € jährlich wurde allenfalls im ersten Jahr nach Einführung des SGB II erreicht. Seither ist die kommunale Belastung in mehreren Sprüngen deutlich und einseitig gestiegen. Sollte die Bundesbeteiligung wie geplant erneut vermindert werden, betrüge die Nettobelastung der Kommunen nach Berechnungen des Deutschen Städtetags rund 11 Milliarden €. Dies entspräche einem Zuwachs um 27 Prozent seit der Einführung des SGB II.

Der Bundesrat hat das Gesetz zur Absenkung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II deshalb nun zunächst einmal gestoppt. Den Meldungen zufolge hat die Länderkammer den Vermittlungsausschuss beauftragt, die Neuregelung zu überarbeiten. Damit hat der Bundesrat Einspruch gegen die vom Bundestag beschlossene Änderung des SGB II eingelegt, mit der die Bundesbeteiligung von derzeit bundesdurchschnittlich 26,0 % auf 23,6 % abgesenkt werden sollte. In der Begründung haben sich die Bundesländer den Argumenten den kommunalen Spitzenverbänden angeschlossen, dass die Orientierung an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften nicht sachgerecht sei. Der Deutsche Städtetag hatte gefordert, dass die Beteiligungsquote an der Ent-

wicklung der tatsächlichen Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II orientiert und dabei die Beteiligungsquote des Bundes aus dem Jahr 2007 in Höhe von 31,8 % als Ausgangsbasis verwendet wird.

Da es sich nicht um ein zustimmungspflichtiges Gesetzgebungsverfahren handelt, kann der Einspruch des Bundesrates vom Bundestag überstimmt werden.

Im Haushaltsplanentwurf 2010 der Stadt Köln sind für die Kosten der Unterkunft und Heizung Aufwendungen in Höhe von 305 Mio. € veranschlagt. Sollte das Sechste Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wie von der Bundesregierung vorgelegt in Kraft treten, würde dies zu einem Minderertrag von 7,3 Mio. € gegenüber der Haushaltsplanung führen, um den sich das Haushaltsdefizit entsprechend noch erhöhte.

gez. Bredehorst